

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Schüsselhausen Mainburg gegr.: 1881 e.V. und wurde im Januar des Jahres 1881 gegründet. Er hat seinen Sitz in Mainburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kelheim, Zweigstelle Mainburg eingetragen.

Er ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e. V. (BSSB) und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Schützengesellschaft Schüsselhausen Mainburg gegr.: 1881 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Vereinszweck besteht in der Förderung und Pflege des Schützenwesens und dazu, seinen Mitgliedern auf sportlicher Basis das Schießen zu lehren.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

sportliche Übungen und Wettkämpfen nach anerkanntem internationalem Regelwerk.
die Mitglieder und im besonderem Maße die Jugendlichen zu sportlichen Höchstleistungen heranzubilden
Ausbildung durch Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Gesuche um Aufnahme sind von einem Mitglied der Gesellschaft an das Schützenmeisteramt zu richten, dieses entscheidet über die Aufnahme.

Bei Unklarheiten» die sich aus der Person des Neuaufzunehmenden ergeben, entscheidet der Ausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit

Kinder bzw. Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr (Luftgewehr, Luftpistole und Bogen) und bis zum 16. Lebensjahr (KK-Gewehr und KK-Pistole) haben zur Aufnahme in den Verein grundsätzlich eine Einverständniserklärung abzugeben, die von beiden Elternteilen, bzw. Erziehungsberechtigten unterschrieben ist.

Jeder Anschriftenwechsel sollte dem Schützenmeisteramt oder Schriftführer baldmöglichst bekanntgemacht werden.

Personen, die sich in besonderer Weise und über das übliche Maß hinaus um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses mit 3/4 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern, bzw. ein Schützenmeister infolge seiner Verdienste zum Ehrenschiitzenmeister ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt.

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeister zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

- b) durch Ausschluß.

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, Nichtachtung der Anordnungen des Vereinsführers, gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft, Nichtzahlung der Beiträge nach vorheriger Mahnung, ferner bei grober Verletzung von Sitte und Anstand.

Der Ausschluß kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muß erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.

Über den Vereinsausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorher ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu geben, zu den Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluß binnen einem Monat schriftlich Beschwerde einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Diese Entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Besitz. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die bestehenden Sportanlagen des Vereins, unter Einhaltung deren gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen, zu nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die gesetzlichen, bzw. von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Ausüben des Schießsports ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied ab dem vollendetem 12. Lebensjahr besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar für das Schützenmeisteramt sind nur Mitglieder ab 18 Jahren. Für die übrigen Ämter können Mitglieder ab 14 Jahren gewählt werden.

§7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenschützenmeister sind ab ihrer Benennung vom Vereinsbeitrag befreit.

Während der Ableistung des Grundwehrdienstes sind Wehrpflichtige beitragsfrei.

Schüler und Auszubildende haben bis zu ihrem Abschluß nur die Abgaben an den Landesverband (BSSB) zu entrichten.

Der Unkostenbeitrag für die Benutzung der Bogensportanlage ist von dessen Mitgliedern in jedem Fall zu entrichten und ist für Familienangehörige begünstigt gestaffelt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. das Schützenmeisteramt
2. der Vereinsausschuß
3. die Mitgliederversammlung

zu 1.

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
3. Schützenmeister

Die drei Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.

Der 2. Schützenmeister vertritt den 1. Schützenmeister, der 3. Schützenmeister den 2. Schützenmeister bzw. ggf. den 1. Schützenmeister. Die Vertretungsbefugnis wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters, bzw. des 2. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Die Wahl erfolgt einzeln und bei mehr als einem Vorschlag geheim.

Von einer Person können ggf. auch zwei Funktionen übernommen werden, jedoch nicht Vorstandsämter.

Das Schützenmeisteramt entscheidet in seinen Sitzungen mit Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, die vom Schriftführer zu unterschreiben und vom 1. Schützenmeister gegenzuzeichnen sind.

zu 2.

Der Vereinsausschuß besteht aus dem

- a) Schützenmeisteramt
- b) 5 Beisitzern (diese können bei Bedarf mit Funktionen betraut werden).
- c) Kassier
- d) Hauptschriftführer
- e) Sportleiter
- f) Jugendleiter

Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt die fünf Beisitzer gemeinsam auf die Dauer von 3 Jahren. Bei mehr als fünf Vorschlägen erfolgt die Wahl geheim.

Neben den vorgenannten Ämtern können noch zusätzliche Ämter geschaffen werden (z.B. Referenten für die betriebenen Sparten Gewehr, Pistole und Bogen, Waffenwart, Fahnenträger Schreiber und dgl.). Die Personen, die diese Ämter bekleiden sollen, werden vom Vereinsausschuß bestellt und lediglich von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Als Revisoren wählt die Ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Inhaber dieser Ämter sind nicht Vorstands- bzw. Ausschußmitglieder im Sinne des § 8.1. und §8.2. dieser Satzung.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an die Beschlüsse des Ausschusses in dem von der Satzung vorgesehenen Fall (z.B. Aufnahme von Vereinsmitgliedern) gebunden.

Der Ausschuß wird durch den 1. bzw. 2. ggf 3. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Der Vereinsausschuß faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei mindesten vier anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister. Der Ausschuß kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vereinsausschuß berufen werden.

Über den Verlauf der Sitzung und gefaßte Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

zu 3.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Anwesenheit
2. Entgegennahme der Berichte
3. Entlastung des Schützenmeisteramtes
4. Neuwahlen (nach Ablauf der Wahlperiode)
5. Satzungsänderungen
6. Anträge
7. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn V* der Anwesenheit das verlangt

Die Ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsordnung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschuß.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei einer Satzungsänderung ist eine % Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert eine Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über den Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Schützenmeister das Verlangen stellt.

Die Einladung erfolgt unter denselben Bedingungen wie der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf ausschließlich zu den in §2 festgelegten Zwecken verwendet werden.

§ 10 Vereinsjugend

Die Mitglieder bis 27 Jahren bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben von der Schützenjugend, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zu einer Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.

Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen die, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlußfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtgebiet zu verwenden. Die Mitgliederversammlung kann den genauen Zweck bestimmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.10.2007 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung des Vereins vom 01. November 1978 tritt am gleichem Tage außer Kraft.